Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher – Fachbereich 3 Bauverwaltung
Alter Kirchhof 4–5
25709 Marne

Per E-Mail an: gudrun.joers@amt-marne-nordsee.de
bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch:
Wencke Lehmacher,

Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 18.12.2025

Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Helse „Solarpark Norderlandsteig“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen dankt für die Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und äußert nach Durchsicht der neuen Entwurfsunterlagen folgende Einwendungen. Unsere Stellungnahme vom 25. Mai 2025 bleibt Bestandteil dieser Eingabe und wird nachfolgend aktualisiert und ergänzt.

1. Planungsrahmen und Verfahren

Das Vorhaben umfasst eine Photovoltaik-Freiflächenanlage östlich des Norderlandsteigs auf ehemaligen Ackerflächen (≈ 7 ha). Die Planung erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans.
Der Standort liegt außerhalb bestehender Siedlungsbereiche und nicht an übergeordneten Verkehrstrassen, sodass die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB nicht greift.
Eine Strategische Umweltprüfung (SUP) wurde formell durchgeführt, ersetzt jedoch nicht die nach UVPG erforderliche Einzelfallprüfung.

2. Schutzgut Arten und Lebensräume

Die Artenschutzprüfung (Stand Dez 2024) weist Vorkommen von Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze, Kiebitz und Bekassine nach. Es handelt sich um arten- und strukturreiches Offenland innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems (Kernaktionsraum 13 „Klev- und Marschgebiete zwischen St. Michaelisdonn und Hochdonn“). Eine Beeinträchtigung dieses Korridors wird in den Unterlagen nicht ausgeschlossen und bleibt ungenügend bewertet. Die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (zeitversetzte Mahd, Schonfristen) sind nicht ausreichend, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen.
Der BUND fordert die Nachreichung einer vollständigen artenschutzrechtlichen Bewertung einschließlich Kumulationsbetrachtung mit dem geplanten „Sondergebiet Energie Speicher“ (Umspannwerk Marne-West).

3. Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt auf tonigen Kleiböden mit hohem Grundwasserstand und oberflächennaher Dränung. Eine grundwasserneutrale Ausführung ist nicht nachgewiesen.
Im Sinne des BUND-SH-Erlasses zur „gewässerschonenden Bewirtschaftung“ vom 15. September 2025 sind bei Planungen im Außenbereich folgende Maßnahmen verbindlich vorzusehen:

- Erhalt natürlicher Bodenstrukturen und Verzicht auf Verdichtung,
- Vermeidung von Drainagen und Absenkung des Grundwassers,
- mindestens 5 m Pufferstreifen zu Vorflutern und Gräben,
- dauerhafte Erhaltung der Oberflächenversickerung.

Diese Vorgaben werden im Umweltbericht nicht beachtet.
Auch die hydrologischen Auswirkungen der Bau- und Wartungswege sind nicht bewertet.

4. Schutzgut Boden und Klimarelevanz

Die Fläche weist eine hohe Bodenwertzahl und CO_2-Speicherkapazität auf. Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist ein spar- und schonender Umgang mit Boden verpflichtend. Die Beanspruchung von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen steht im Widerspruch zum Vorrang vorbelasteter Standorte (LEP SH 2021 bzw. Fortschreibung 2025). Eine Überbauung dieser Marschböden führt zu Verlust der Kohlenstoffbindung und zur Erwärmung der Mikroklimata.

5. Landschaftsbild und Erholung

Die geplante Anlage ist von der K 20 und vom Norderlandsteig gut einsehbar.
Das Landschaftsbild der offenen Marsch würde durch Zäunung, Servicewege und Modulreihen technisch überprägt. Die vorgesehene Heckenpflanzung als „Einfriedung“ führt zu weiterer Verbuschung und Verlust des Offenlandcharakters. Der BUND empfiehlt stattdessen eine lockere, gestufte Randgestaltung mit Blüh- und Saumstreifen sowie Wilddurchlässen alle 100 m.

6. Technische Ausführung und Stoffeinträge

- Fundamentfreie Bauweise ist positiv.
- Die Verwendung von PFAS-haltigen Oberflächenbeschichtungen muss ausgeschlossen werden.
- Zur Reduzierung der Blendwirkung sind Module mit antireflexbeschichtetem Glas verpflichtend vorzusehen.
- Das Brandschutzkonzept (06.10.2025) enthält keine Bewertung des Löschwasserrückhalts oder des Eintragsrisikos in Gräben; dies ist nachzureichen.

7. Verfahren und rechtliche Bewertung

Eine Teilprivilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB liegt nicht vor.
Damit gelten uneingeschränkt die Prüfpflichten nach BNatSchG, UVPG und WRRL.
Der BUND weist darauf hin, dass eine Zielabweichung nach § 6 ROG bzw. § 13 LaPlaG nicht erkennbar beantragt wurde und vor Satzungsbeschluss erforderlich sein könnte, falls landesplanerische Ziele berührt werden (KursNatur 2030, LEP 2021 Ziel 3.5.2).

8. Fazit und Forderungen

Aus Sicht des BUND Dithmarschen weist die Planung erhebliche Defizite in den Bereichen Artenschutz, Wasser- und Bodenschutz sowie Landschaftsbild auf.
Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der Fachgutachten reichen nicht aus, um die Eingriffe angemessen zu bewerten.
Der BUND fordert:

- Vollständige Nachreichung der Artenschutzprüfung inkl. Kumulationsbewertung.
- Hydrologisches Gutachten gemäß BUND-SH-Erlass „Gewässerschonende Bewirtschaftung“.
- Konkrete Pflege- und Entwicklungsvorgaben (Regiosaatgut, 2 Mahden, 20 % Rückzugsflächen).
- Nachweis blendfreier und PFAS-freier Module.
- Flächenscharfe und rechtlich gesicherte Ausgleichsmaßnahmen mit örtlichem Bezug.
- Verzicht auf Verbuschung des Offenlandes und landschaftsgerechte Gestaltung des Übergangsbereichs zur offenen Marsch.

Nur unter Berücksichtigung dieser Anforderungen kann die Anlage als Beitrag zu einer ökologisch verantwortlichen Energiewende gelten.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen und um eine erneute Beteiligung im Rahmen des Satzungsbeschlusses.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Wencke Lehmacher